

§ 8 Oö. L-PG § 8

Oö. L-PG - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

(1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte. (Anm: LGBI. Nr. 65/1995, 37/1996)

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Z 2 vor, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. (Anm: LGBI.Nr. 121/2014)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at